

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Bern, 23. September 2010/TT

## **Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) Stellungnahme des Autogewerbeverbandes der Schweiz AGVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Autogewerbeverband der Schweiz AGVS, der seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, dankt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement EVD für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) Stellung beziehen zu können.

### **1. VORBEMERKUNG**

Hinsichtlich der Gestaltung von Preisen unterliegt das seitens des AGVS vertretene Autogewerbe seit nunmehr acht Jahren im Bereich des Neuwagenhandels und Aftersales der Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21.10.2002. Diesen auf Art. 5 Abs. 4 Kartellgesetz gestützten kartellrechtlichen Ausführungen kann in Ziffer 12 (Preisbindung) entnommen werden:

*Nachfolgende Klauseln sind in der Regel erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen und nicht gerechtfertigt:*

*Beschränkung der Möglichkeit des Händlers oder der Werkstatt, den Verkaufspreis selbst festzusetzen; der Kraftfahrzeuglieferant kann jedoch Höchstpreise festsetzen oder Preisempfehlungen aussprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich als Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken.*

Dieselbe Regelung ist nunmehr sinngemäss auch der revidierten Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden zu entnehmen (Ziff. 10 Abs. 1 lit. a i.V.m. Ziff. 12 Abs. 2 lit. a).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der AGVS selbst als Branchenverband gestützt auf Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 4 der Bekanntmachung betreffend die Voraussetzungen für die kartellrechtliche Zulässigkeit von Abreden über die Verwendung von Kalkulationshilfen nur dann hinsichtlich der Gestaltung von Preisen vermitteln darf, wenn es sich hierbei um Kalkulationshilfen handelt, welche inhaltlich auf Angaben und Formeln zur Kalkulation der Kosten oder Bestimmung der Preise beschränkt sind. Dem Verband ist es in kartellrechtlicher Hinsicht folglich verboten, Margen, Rabatte, andere Preisbestandteile oder Endpreise vorzugeben oder vorzuschlagen.

## 2. Zu den Änderungen

### 2.1. Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 18 Abs. 2 PBV

Die seitens des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den seit acht Jahren geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen betreffend den Neuwagenhandel und Aftersales des Autogewerbes. Neu ist lediglich, dass diese Regelung betreffend die Preisgestaltung auf Verordnungsstufe verankert wird, haben die kartellrechtlichen Bekanntmachungen der Wettbewerbskommission weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter.

Die seitens der Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vorgeschlagenen Änderungen werden im Bereich des Neuwagenhandels wie Aftersales damit bereits schon gelebt, womit keine Neuerung für das Gewerbe erfolgt, sondern vielmehr die Verordnung an bestehendes Kartellrecht angepasst wird.

Es sei hierbei jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich des Automobils auch andere Branchen tätig sind, welche nicht den dargelegten kartellrechtlichen Regelungen unterliegen und für welche die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des PBV nachteilige Konsequenzen haben. Der AGVS verweist diesbezüglich insbesondere auf die Vernehmlassung des Reifen-Verbandes der Schweiz, welcher entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Die Verordnung der Bekanntgabe von Preisen (PBV) bezweckt, dass für die in der Verordnung erfassten Waren, welche Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden, der tatsächlich zu bezahlende Preis korrekt angeboten wird. Die betreffenden Regelungen dienen der Transparenz zugunsten der Konsumenten wie auch dem fairen Wettbewerb unter den Marktteilnehmern. Die Zielsetzung der PBV kann seitens des AGVS in der Folge vollumfänglich mitgetragen werden.

Freundliche Grüsse  
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz  
Handel/Kommunikation



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung